



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

VI.

30. Juni.

1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

- 37. Bauordnung für Wien, Handhabung des § 128.*)
- 38. Gepfändete Gegenstände, Transferierung bei Mietzinsrückständen.
- 39. Fürsorgeabgabe, unentgeltliche Abgabe der Abrechnungsfomulare.
- 40. Altenauscheidung in den magistratischen Bezirksämtern.
- 41. Senat, Beratungsgegenstände.
- 42. Gewerbeentziehungen, Vereinfachung des Verfahrens.
- 43. Hundebesitzer, Bekanntgabe für Privatzwede.
- 44. Zahntechniker, Agentenunwesen.*)
- 45. Beweisficherung, Beziehung eines Rechtsanwaltes.*)
- 46. Kommissionen und Erhebungen, Einschränkung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Oesterreichische Bankrate, Aenderung.
 Armenisch-orientalische Bekenner, Matrifenführung in Wien.
 Handelsgewerbe, Dispens vom Befähigungsnachweis.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

- Verkehrsregelung in der Sandwirt- und Turmburggasse im VI. Bezirke.
- Verkehrsregelung auf dem Schafberg im XVII. und XVIII. Bezirke.
- Verkehrsbeschränkungen auf der Schmelzbrücke im XV. Bezirke.
- Verkehrsbeschränkungen auf der Heiligenstädter Brücke im XX. Bezirke und auf der Rotundenbrücke im II. Bezirke.
- Ladenschluß im Zuderbäckergewerbe und beim Kleinverfleisch von Zuderbäcker- und Zudernwaren.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

37. Bauordnung für Wien, Handhabung des § 128.

M.D. 2585/31. Wien, am 21. Mai 1931.

(An die M.Abt. 46 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmung des § 128 der Bauordnung für Wien, wonach Neu-, Zu- und Umbauten vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden dürfen, vielfach nicht eingehalten wird.

Die Befolgung dieser Bestimmung ist daher strenge zu überwachen. Im Uebertretungsfalle ist unbedingt das Strafverfahren durchzuführen.

38. Gepfändete Gegenstände, Transferierung bei Mietzinsrückständen.

M.D. 2872/31. Wien, am 26. Mai 1931.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilung IIc, an die Rechnungsabteilung IIc und an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Es hat sich kürzlich der Fall ereignet, daß der Magistrat wegen Steuerrückständen große Mengen vorpfandsfreier Waren gepfändet, diese jedoch nicht transferiert hat, in der Meinung, daß durch die Pfändung eine ausreichende Sicherung der Steuerrückstände gegeben sei. Dies erwies sich jedoch als irrig, da der Hauseigentümer gemäß § 1101 a. b. G.B. für den unbezahlten Mietzins das Retentionsrecht

geltend machte. Das dem Vermieter einer unbeweglichen Sache im Sinne des § 1101 a. b. G.B. zur Sicherstellung des Bestandzinses zustehende gesetzliche Pfandrecht an den vom Mieter eingebrachten Einrichtungsstücken und Fahrnissen, soweit sie nicht der Pfändung entzogen sind, erlischt, wenn die Gegenstände vor der pfandweisen Beschreibung entfernt werden, es sei denn, daß dies infolge einer gerichtlichen Verfügung geschieht und der Vermieter binnen drei Tagen nach dem Vollzuge sein Recht bei Gericht anmeldet. Die Forderung des Vermieters wegen eines Mietzinsrückstandes kommt bei einer Verkaufserlösoverteilung infolge des gesetzlichen Pfandrechtes trotz der administrativen Vorpfandrechte vor den Steuerforderungen zum Zuge.

Es ist daher in allen Fällen, wo wegen Steuerrückständen vorpfandsfreie Gegenstände administrativ gepfändet wurden, die Transferierung dieser Gegenstände durchzuführen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß kein Mietzinsrückstand besteht. Es genügt jedoch nicht die einmalige Nachweisung, daß zur Zeit der Pfändungsvornahme kein Mietzinsrückstand vorhanden ist, sondern es muß der Umstand der Bezahlung des Mietzinses fortlaufend kontrolliert werden.

39. Fürsorgeabgabe, entgeltliche Abgabe der Abrechnungsfomulare.

M.D. 2921/31. Wien, am 27. Mai 1931.

(An die M.Abt. 4 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungsabteilung IIc, an die Rechnungsabteilung IIc, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes, an die Kasse der M.Abt. 5 und 6 und an die Kassen der magistratischen Bezirksämter.)

Durch die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Mai 1931 wurde der Art. IV, Abs. 1, der Vollzugsanweisung der n.ö. Landesregierung vom 13. Oktober 1920, n.ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 780, zur Vollziehung des Gesetzes vom 4. August 1920, L.G. u. B.M. Nr. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe), in der Fassung der Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 30. September 1924, L.G.B.M. für Wien Nr. 53, dahin ergänzt, daß zur Abrechnung der Fürsorgeabgabe ausschließlich die amtlich aufgelegten Abrechnungsformulare zu verwenden sind. Diese sind bei den Bemessungsbehörden um den Preis von 10 Groschen für das Stück erhältlich. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1931 in Kraft.

Im Sinne dieser Verordnung wurden die Abrechnungsformulare neu aufgelegt und tragen den Ausdruck: „Dieses Formular kostet 10 Groschen.“ Diese neu aufgelegten Drucksorten dürfen ab 30. Mai 1931 nur mehr um den Preis von 10 Groschen für das Stück an die Abgabepflichtigen abgegeben werden. Der Verkauf dieser Drucksorten obliegt der Kasse der Magistratsabteilungen 5 und 6 und den Kassen der magistratischen Bezirksämter. Die neu aufgelegten Drucksorten werden den Kassieren am 29. Mai 1931 zugestellt und sind als streng verrechenbare Drucksorten zu behandeln.

Am 30. Mai 1931 sind die bei der M.Abt. 6, bei den magistratischen Bezirksämtern, bei deren Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen, bei der Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung IIc erliegenden alten Abrechnungsformulare von den Kanzleileitern einzusammeln und am 1. Juni 1931 mit Abfuhrschein, den für die M.Abt. 6 der Vorstand dieser Abteilung, für die magistratischen Bezirksämter die Bezirksamtsleiter zu fertigen haben, mit dem Karriolwagen an den Vorstand des Kassendienstes zu übermitteln. Der Vorstand des Kassendienstes hat zu veranlassen, daß die zurückgelangten Formulare mit dem Preisdruck versehen und als streng verrechenbare Drucksorten in Verwahrung genommen werden.

Von den Abgabepflichtigen sind weiterhin die noch in ihrem Besitze befindlichen Abrechnungsformulare, die nicht den Ausdruck „Dieses Formular kostet 10 Groschen“ tragen, zur Abrechnung der Fürsorgeabgabe in Empfang zu nehmen.

In den Kanzleiräumen der Fürsorgeabgabereferenten, in den Parteienräumen der in Betracht kommenden Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen sowie bei den Kassenschaltern sind an auffälliger Stelle folgende Aufschriften anzubringen:

„Im Sinne der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Mai 1931 sind zur Abrechnung der Fürsorgeabgabe ausschließlich die amtlich aufgelegten Abrechnungsformulare zu verwenden. Diese sind bei den Kassen der Einhebungsstellen um den Preis von 10 Groschen für das Stück erhältlich. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1931 in Kraft.“

40. Aktenauscheidung in den magistratischen Bezirksämtern.

M.D. 2923/31. Wien, am 27. Mai 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Platzmangel in den Registraturen der magistratischen Bezirksämter macht es notwendig, Aktenausscheidungen in größerem Umfange vorzunehmen. Zu diesem Zwecke werden folgende Anordnungen getroffen:

Zu diesem Zwecke werden folgende Anordnungen getroffen:

Im Laufe des Jahres 1931 sind die Bezirksamtsakten bis einschließlich 1922 nach den Weisungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 28. Dezember 1922, M.D. 5724/22, durchzusehen und auszuscheiden, jedoch unter Verzicht auf die dort vorgesehenen Aktenerzeichnisse.

Im Laufe des Jahres 1932 sind alle Bezirksamtsakten der Jahre 1923 bis 1926 nach den im folgenden unter I bis V dargelegten Grundsätzen durchzusehen und auszuscheiden.

Vom 1. Jänner 1933 angefangen ist immer bis 30. Juni jedes Jahres der fünf Jahre zurückliegende Jahrgang der Bezirksamtsakten einer Ausscheidung nach den gleichen Richtlinien zu unterziehen, also im Jahre 1933 der Jahrgang 1927, im Jahre 1934 der Jahrgang 1928, im Jahre 1935 der Jahrgang 1929 usw.

Bei der Aktenauscheidung ist folgendermaßen vorzugehen:

I. Nach fünf Jahren sind die Geschäftsstücke über folgende Angelegenheiten auszuscheiden:

1. Fürsorgeabgabe, Konzessions- und Hundeabgabe,
2. gesundheitspolizeiliche Anordnungen,
3. Giftbezugsbewilligungen,
4. Ausverkäufe,
5. Legitimationskarten für Handlungsreisende und zum Auffuchen von Bestellungen auf Lichtbilder,
6. Ernährungs- und Veterinärangelegenheiten,
7. Sozialversicherungsangelegenheiten,
8. freiwillige Feilbietungen,
9. Sicherstellungen von Fahrnissen,
10. Befähigungen zur Wohnbausteuerbefreiung,
11. Strafsachen,
12. Mietafsachen und alle anderen nicht unter II genannten Angelegenheiten.

II. Bis auf weiteres, das heißt bis zu einer neuen Weisung der Magistratsdirektion, sind die Geschäftsstücke über folgende Angelegenheiten aufzubewahren:

1. Normalien, *(im Einleit.)*
2. Zahntechnikerbefugnisse,
3. Sicherheitsvorkehrungen in Bet- und Warenhäusern und Genehmigungen nach § 10 der Zelluloidverordnung,
4. Betriebsanlagen, Bau- und Feuerpolizei, *Einl. Z.*
5. Gewerbeangelegenheiten, *Reg. Z.*
6. Hausierangelegenheiten und Wandergewerbe,
7. öffentliche Wäge- und Mechanikstellen, *Baudienst*
8. Landeskultur, *Reg. H. f.*
9. Ehe-, Namens- und Matrizenangelegenheiten, *wo 219/4*
10. Landes- und Bundesbürgerschaftsangelegenheiten,
11. Heimatrechts- und Bürgerrechtsangelegenheiten,
12. Religionsaustritte und Religionsbestimmungen,
13. Angelegenheiten der Schlichtungsstelle.

III. Von den Geschäftsbehalten sind fünf Jahre nach der letzten Eintragung folgende auszuscheiden:

1. die Vormerkbücher über:
 - Giftbezugsbewilligungen,
 - Todesfallanmeldungen,
 - Ausverkäufe,
 - beschlagnahmte und verfallene Waren,
 - Handlungsreisendenlegitimationen,
 - Ausweisurkunden über das Feilbieten selbst erzeugter Waren,
 - freiwillige Feilbietungen,

Sicherstellungen von Fahrnissen,
Armenrechtszeugnisse,
Ueberfiedlungsgut;

2. die Strafeingangsbücher;
3. die Kanzlei-Hilfsbücher (Reinschriftenbuch, Verlagsbücher, Bundesstempeldepot- und Verwaltungsabgabemarkenbuch, Postabgabebücher).

IV. Folgende Geschäftsbehalte sind unbedingt dauernd aufzubewahren und dürfen auf keinen Fall aus-
geschieden werden:

1. alle Geschäftsprotokolle (Haupteingangsbücher) und Indices,
2. die Vormerkbücher über Hausierer, Wandergewerbe, Lehrverträge und politische Eheausgebote,
3. Register der Ausweistarten für gewerbliche Hilfsarbeiter,
4. Katasterblätter für Dienstkarten der Hausgehilfen,
5. Katasterblätter über Fürsorgeabgabe.
6. Register der Schlichtungsstelle.

Die Heimatscheinprotokolle sind am Schlusse eines jeden Jahres an die M. Abt. 50 abzugeben.

V. Finden sich im Laufe der Ausscheidungen Geschäftsstücke vor, die wegen ihres Inhaltes oder wegen der beteiligten Personen ein geschichtliches oder politisches Interesse bieten, sind sie ebenso wie Akten aus der Zeit vor 1891 (Schaffung von Groß-Wien) oder 1906 (Einverleibung der Donaugemeinden) dem Archive der Stadt Wien zu übergeben.

Bei der Vernichtung der Akten ist dafür zu sorgen, daß eine Kenntnisnahme ihres Inhaltes durch fremde Personen nicht möglich ist. Leeres Papier und noch verwendbare Aktenbeleg sind zurückzubehalten.

Die zur Vernichtung bestimmten Geschäftsstücke und Amtsbehalte sind zu sammeln und dem städtischen Wirtschaftsamte zur Verwertung zu übergeben, an das nach Beendigung der Ausscheidungsarbeiten unter Bekanntgabe des beiläufigen Gewichtes der Papiermenge die Anzeige zu erstatten ist.

VI. Um die Ausscheidungsarbeit zu erleichtern, ist bei der Enderledigung von Akten des Haupteingangsbuches, die nach fünf Jahren auszuschneiden sind, auf dem letzten Blatte rechts oben vom Referenten der Vermerk „S“ mittels Stempelaufdruck oder Rotstift in auffällender Form anzubringen. Bei Austragung dieser Akten ist im Geschäftsprotokoll in der letzten Rubrik bei dem betreffenden Geschäftsstück ein „S“ mittels Stempelaufdruck oder Rotstift beizusetzen.

Die mit „S“ bezeichneten Akten sind in gesonderten Bündeln zu hinterlegen, auf deren Umschlag unter der Registraturbezeichnung der Buchstabe „S“ und das Ausscheidungsjahr mit Rotstift anzubringen ist. Diese „S“-Bündel sind bereits für das Jahr 1931 anzulegen.

41. Senat, Beratungsgegenstände, Abänderung des § 54, Punkt 5 d, der Geschäftsordnung für den Magistrat.

M. D. 1885/30. Wien, am 28. Mai 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 24. Juni 1930, P. 3. 709, folgende Verfügung getroffen:

Der § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien wird insofern abgeändert, als der Punkt 5 d nunmehr zu lauten hat:

„d) Anträge auf Abstandnahme hievon, wenn sich die Bezirksvertretung für die Gewerbeentziehung ausgesprochen hat.“

Diese Abänderung der Geschäftsordnung ist in den in Verwendung stehenden Exemplaren der Geschäftsordnung handschriftlich zu vermerken. Eine Ausgabe von Nachtragsblättern findet nicht statt.

Ueber die künftige Behandlung von Gewerbeentziehungsfällen ergeht zugleich eine gesonderte Weisung.

42. Gewerbeentziehungen, Vereinfachung des Verfahrens.

ad M. D. 1885/30. Wien, am 28. Mai 1931.

(An die M. Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an den Steuerkataster.)

Zu jenen Angelegenheiten der magistratischen Bezirksämter, die einer Vereinfachung der Geschäftsbehandlung dringend bedürftig sind, gehören die Gewerbeentziehungen. Hier wird an weilkäufigen Erhebungen, Einvernahmen und Aktenstudium viel zeitraubende und mühsame Arbeit geleistet, die mit einem oft von vornherein abzusehenden negativen Erfolg, nämlich der Abstandnahme von der Gewerbeentziehung, ihren Abschluß findet. Diese ganze Arbeit stellt sich also als Leerlauf dar, der in Anbetracht der Notwendigkeit einer zweckentsprechenden und zielsicheren Aktenbehandlung unbedingt vermieden werden muß. Zwar gelangen infolge Abänderung des § 54, Punkt 5 d, der Geschäftsordnung für den Magistrat in den Magistratssenat zur Beschlußfassung nur mehr dann Anträge auf Abstandnahme von der Entziehung von Gewerbeberechtigungen, wenn sich die Bezirksvertretung für die Gewerbeentziehung ausgesprochen hat; doch wird diese Neuerung mehr als Entlastung des Magistratsrates als der magistratischen Bezirksämter in Erscheinung treten.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Gewerbeentziehungsfälle nach § 139, Absatz 2, lit. a, der Gewerbeordnung und zur Vereinfachung des Verfahrens hiebei werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Von der gerichtlichen Abstrafung eines Gewerbetreibenden hat der Steuerkataster (Gewerberegister) das magistratische Bezirksamt des Standortes des Gewerbes zu verständigen; besitzt der Verurteilte mehrere Gewerbe-rechte in verschiedenen Bezirken, so ist die Anzeige an das magistratische Bezirksamt mit der niedrigsten Bezirksziffer zu richten.

Nach Einlangen der Anzeige des Steuerkaters hat das magistratische Bezirksamt, wenn die Verurteilung wegen eines der im § 98, Absatz 2, der Gewerbeordnung angeführten Delikte erfolgt ist, entsprechend dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 12. Oktober 1926, M. D. 6846/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 115), vor allem das Berufsberatungsamt der Stadt Wien und die zuständige Genossenschaft (mit Druckorte Nr. 177) zu verständigen, daß der Verurteilte das Recht zum Halten von Lehrlingen verloren hat. Die Verständigung ist auf dem Dienststücke anzumerken.

Vor Weiterbehandlung des Aktes sind alle Gewerbe-akten anzuschließen und die gerichtlichen Strafakten einzuholen oder Urteilsabschriften zu beschaffen; gleichzeitig ist durch die Marktamsabteilung feststellen zu lassen, ob das Gewerbe im Betrieb ist. Besitzt aber die Partei mehrere Gewerbe-rechte in verschiedenen Bezirken, so sind beschriftete Anfragen an alle Marktamsabteilungen der in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämter gleichzeitig zu richten.

II.

Ergibt sich aus dem Urteil, daß die strafbare Handlung nicht in Ausübung des Gewerbes begangen wurde und daß nach ihrer Art von vornherein nicht zu befürchten ist, daß eine gleichartige oder ähnliche strafbare Handlung im Zusammenhange mit der Ausübung des Gewerbes begangen werden wird, so ist dies durch einen Aktenvermerk festzuhalten und das Verfahren einzustellen.

III.

Wenn die im Punkt II erwähnten Voraussetzungen jedoch nicht gegeben sind, ist, sofern nicht bereits eine Urteilsabschrift vorliegt, aus dem Urteil ein Auszug anzufertigen. Sodann sind durch gleichzeitige Anfragen (mit Druckform Nr. 159) von der Polizeidirektion (Korrespondenzbureau) und der Bezirksvertretung oder den Bezirksvertretungen Äußerungen einzuholen.

A.

Beantragt die Bezirksvertretung (alle befragten Bezirksvertretungen) die Abstandnahme von der Gewerbeentziehung und ist nach Ansicht des magistratischen Bezirksamtes mit Rücksicht auf die Äußerungen der Polizeibehörde und der Bezirksvertretung (Bezirksvertretungen) die im Punkte II erwähnte Befürchtung

Fall a) nicht begründet, so ist von der Gewerbeentziehung ohne Einholung eines Beschlusses des Magistrats-senates abzusehen;

Fall b) begründet, so ist der Partei Gelegenheit zu bieten, zum Ergebnis der Erhebungen und zur beabsichtigten Gewerbeentziehung Stellung zu nehmen. Die Ladung, die der Partei zu eigenen Händen zuzustellen ist, hat die genaue Angabe des Gegenstandes und die Belehrung zu enthalten, daß im Falle des Nichterscheinens der Partei das Verfahren ohne ihre Anhörung durchgeführt werden wird. Kommt das magistratische Bezirksamt auf Grund der Einvernahme der Partei nunmehr zur Ansicht, daß die im Punkte II erwähnte Befürchtung nicht begründet ist, so ist von der Gewerbeentziehung ohne Einholung eines Beschlusses des Magistrats-senates abzusehen; im gegenteiligen Falle ist ein Antrag auf Gewerbeentziehung (für immer oder für bestimmte Zeit) an den Magistrats-senat zu stellen.

B.

Beantragt die Bezirksvertretung oder eine der befragten Bezirksvertretungen die Gewerbeentziehung, so ist die Partei vorzuladen (wie oben unter A, Fall b) und sodann ein Antrag auf Gewerbeentziehung (für immer oder für bestimmte Zeit) oder auf Abstandnahme hiervon an den Magistrats-senat zu stellen.

IV.

In allen Fällen, in denen keine Gewerbeentziehung stattfindet, ist die Partei von der Abstandnahme mit dem Bemerkten in Kenntnis zu setzen, daß sie im Falle einer neuerlichen Verurteilung wegen einer der im § 5 der Gewerbeordnung erwähnten Handlungen die Gewerbeentziehung zu erwarten hat. Bei konzessionierten Gewerben ist überdies im Falle der Beeinträchtigung der Verlässlichkeit eine schriftliche Warnung gemäß § 139, Absatz 2, lit. b, der Gewerbeordnung zu erteilen.

In allen Fällen, in denen von der Entziehung der Gewerbeberechtigung Abstand genommen wird, bleibt die Unterfertigung der Enderledigung dem Bezirksamtsleiter vorbehalten.

Von der Abstandnahme ist der Steuerkataster (Gewerbe-register) zu verständigen. Bei konzessionierten Gewerben ist sie außerdem auf dem Katasterblatte anzumerken.

V.

In allen Fällen, in denen eine Gewerbeentziehung stattfindet, sind die in Betracht kommenden Stellen (Genossenschaft, Steueradministration, Kammer für Handel und Gewerbe, Marktamt, Steuerkataster [Gewerbe-register] usw.) zu verständigen, jedoch erst nach Rechtskraft des Bescheides.

VI.

(Vertikale Zuständigkeit der mag. Bezirksämter.)

A.

Besitzt die Partei nur eine Gewerbeberechtigung, so ist das magistratische Bezirksamt des Standortes des Gewerbebetriebes zuständig. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, daß das Gewerbe in einen anderen Bezirk verlegt wurde, so ist das Dienststück unter Anschluß der Gewerbeakten dem magistratischen Bezirksamte des neuen Standortes abzutreten. Stellt sich im Laufe der Erhebungen heraus, daß das Gewerbe im Nichtbetrieb ist, und wohnt die Partei in Wien, so wird das magistratische Bezirksamt des Wohnortes zuständig; ein Wohnungswechsel, der nach Einholung des Senatsbeschlusses erfolgt, begründet aber keinen Uebergang der Zuständigkeit. Wohnt die Partei im Falle des Nichtbetriebes jedoch außerhalb Wiens, so bleibt das magistratische Bezirksamt des letzten Standortes zuständig.

B.

Besitzt die Partei mehrere Gewerbeberechtigungen,

1. deren Standorte sich in demselben Bezirke befinden, so ist das magistratische Bezirksamt der Standorte zuständig, es wäre denn, daß sich alle Gewerbe im Nichtbetrieb befänden. In diesem Falle gilt das unter A Gesagte;

2. deren Standorte sich in verschiedenen Bezirken befinden, so ist die Amtshandlung hinsichtlich aller Berechtigungen nur von einem Bezirksamte durchzuführen und zwar:

a) sind mehrere der Gewerbeberechtigungen im Betrieb, so ist von dem nach den Standorten der Betriebe in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämtern jenes mit der niedrigsten Bezirksziffer zuständig;

b) ist nur ein Gewerbe im Betrieb, so ist das magistratische Bezirksamt des Standortes dieses Gewerbes zuständig;

c) sind alle Gewerbeberechtigungen im Nichtbetrieb, so ist das magistratische Bezirksamt des Wohnortes, wenn die Partei außerhalb Wiens wohnt, das magistratische Bezirksamt mit der niedrigsten Bezirksziffer (wie bei a) zuständig.

In den Fällen B, 2, sind die in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämter von dem Ergebnis des Verfahrens zu verständigen.

Die nachfolgende Tabelle dient zur Erleichterung der Uebersicht.

VII.

(Vertikale Zuständigkeit der Bezirksvertretungen.)

In den Fällen, in denen das Gewerbe tatsächlich ausgeübt wird, ist die Anfrage an die Bezirksvertretung jenes Bezirkes zu richten, in dem sich der Standort des Gewerbes befindet, oder an die Bezirksvertretungen aller Bezirke, in denen sich Standorte der Gewerbe befinden.

Führt die Partei keinen Betrieb, so ist die Anfrage an die Bezirksvertretung des Wohnortes zu richten; liegt der letztere außerhalb Wiens, so entfällt eine Anfrage an die Bezirksvertretung. Sinegen ist in diesem Falle von der Gemeindebehörde des Wohnortes der Partei eine Äußerung einzuholen.

Uebersichtstabelle

zu Punkt VI (Vertikale Zuständigkeit der magistratischen Bezirksämter).

Anzahl der Gewerbeberechtigungen:		Wohnort	zuständig	
A) eine	im Betrieb	—	Mag. Bez. Amt des Standortes	
	im Nichtbetrieb	in Wien	— Wohnortes	
außerhalb Wiens		— letzten Standortes		
B) mehrere	1) in demselben Bezirke	wenigstens eine im Betrieb	— der Standorte	
		alle im Nichtbetrieb	in Wien	— Wohnortes
	außerhalb Wiens		— letzten Standortes	
	2) in verschiedenen Bezirken	a) mehrere im Betrieb	—	Standortsbezirksamt mit der niedrigsten Bezirksziffer
		b) nur eine im Betrieb	—	Mag. Bez. Amt des Standortes
			in Wien	— Wohnortes
c) alle im Nichtbetrieb		außerhalb Wiens	Standortsbezirksamt mit der niedrigsten Bezirksziffer	

43. Hundebesitzer, Bekanntgabe für Privatzwecke.

M.D. 2624/31. Wien, am 2. Juni 1931.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Kasfen der magistratischen Bezirksämter und an die Vorstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes.)

Es kommt öfter vor, daß von privater Seite, zum Beispiel von Erzeugern von Hundekuchen oder Insektenpulver oder von Vereinen bei den magistratischen Bezirksämtern Einsicht in die Liste der Hundebesitzer oder deren Abschrißnahme verlangt wird.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Ansuchen privater Unternehmungen oder Vereine mit der Begründung abzulehnen sind, daß grundsätzlich amtliche Daten für Erwerbszwecke oder sonstige private Zwecke nicht zur Verfügung gestellt werden.

44. Zahntechniker, Agentenunwesen.

M.D. 1967/31. Wien, am 3. Juni 1931.

(An die M.Abt. 12 und 13, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die geschäftsführende Zentralstelle der Landesvertretungen der besugten Zahntechniker Oesterreichs hat darüber Beschwerde geführt, daß der Kundengang durch Agenten bei Zahntechnikern und Zahnärzten und die unbefugte Ausübung

der Zahntechnik bereits eine solche Ausdehnung angenommen hat, daß nur das strengste Einschreiten der Behörden den Umfang eindämmen könne. Die wegen dieser Uebertretungen des § 7, Absatz 2, und des § 3 des Zahntechnikergesetzes bisher verhängten Strafen seien viel zu gering und könnten daher nie ihren Zweck erreichen.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher unter Hinweis auf den über das Vorgehen gegen das Agentenhalten ergangenen Erlaß der M.Abt. 12 vom 13. November 1926, M.Abt. 12/15321/26 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1926, Seite 128), und den Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. September 1927, M.D. 4066/26, betreffend Vorschriften über das Zahntechnikerwesen, verlaublich im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1927, Seite 81, neuerlich angewiesen, in jedem zur Anzeige gebrachten Fall des Kundenwerbens durch Mittelspersonen mit aller Strenge einzuschreiten und in Handhabung des § 10, Absatz 2, des Zahntechnikergesetzes die Befugnis zurückzunehmen, wenn ein besugter Zahntechniker ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafung dieser Uebertretung schuldig befunden wurde.

Bei unbefugter Ausübung der Zahntechnik hingegen wäre gegebenenfalls auch wegen Uebertretung des § 343 des Strafgesetzes die Anzeige an die Polizei zu erstatten.

45. Beweisführung, Beziehung eines Rechtsanwaltes.

M.D. 3148/31. Wien, am 5. Juni 1931.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Vor einiger Zeit hat sich der Fall ereignet, daß von einer Partei bei Gericht ein Augenschein unter Zuziehung eines Sachverständigen begehrt wurde, um eine Beweisführung in einem gegen die Gemeinde Wien beabsichtigten Prozeß zu sichern. Bei dem Augenschein hat wohl ein Vertreter des Magistrates interveniert, jedoch nicht ein Rechtsanwalt, dessen Bestellung für den von der Partei gegen die Gemeinde angestrebten Prozeß später notwendig war.

Es ergeht hiemit die Weisung, in allen Fällen, in denen eine Sicherung von Beweisen zu dem offenbaren Zwecke einer nachträglichen Prozeßführung gegen die Gemeinde über Antrag einer Partei vom Gerichte bewilligt wird, dann, wenn für den zu gewärtigenden Prozeß voraussichtlich Anwaltszwang für die Gemeinde besteht, vor Durchführung der Beweisaufnahme die Beistellung eines Rechtsanwaltes zu beantragen, weil es selbstverständlich für die zukünftige Prozeßführung für den Anwalt von großer Bedeutung ist, schon bei der Sicherung des Beweises intervenieren zu können.

46. Kommissionen und Erhebungen, Einschränkung.

M.D. 2819/31. Wien, am 8. Juni 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die auf allen Gebieten der Verwaltung gebotene Sparsamkeit erfordert es, auch die Erhebungs- und Kommissionstätigkeit nach Möglichkeit einzuschränken, um die Aufwandsgebühren zu verringern.

Die Erhebungs- und Kommissionstätigkeit hat daher grundsätzlich während der normalen Amtsstunden zu erfolgen.

Wenn möglich, sind die Kommissionen außerhalb des für den Parteienverkehr festgesetzten Zeitraumes anzuberaumen. Falls dies jedoch nicht möglich sein sollte, können

auch in dem für den Parteienverkehr bestimmten Zeitraume Kommissionen und Erhebungen anberaumt werden. Es ist jedoch unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß genügend Beamte anwesend sind, die Parteienanbringen entgegennehmen können.

Kommissionen und Erhebungen außerhalb der normalen Amtszeit dürfen nur dann abgehalten werden, wenn dies unumgänglich notwendig ist. Jede Kommission oder Erhebung ist vor ihrer Durchführung dem Vorstande (Amtsleiter) zu melden, der die Notwendigkeit zu überprüfen und die Durchführung anzuordnen hat.

Vor Beginn der Ueberstundendienstleistung ist im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 16. Jänner 1930, M.D. 86/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 9), eine mindestens einstündige Mittagspause einzuschalten. Falls Amtshandlungen im unmittelbaren Anschlusse an die normalen Amtsstunden beginnen müssen, ist die Mittagspause vorher einzuschalten. Die Verrechnung von Ueberstunden gebühren darf jedoch erst nach Absolvierung der vorgeschriebenen siebenstündigen Arbeitszeit erfolgen. Die Mittagspause in der Dauer von einer Stunde ist in diesem Falle von der Kommissionszeit in Abzug zu bringen. Die Verrechnung von Ueberstunden darf daher erst nach Beendigung der vollen siebenstündigen, an Samstagen der sechs-, beziehungsweise fünfständigen Arbeitszeit erfolgen.

Sicherstellungen, die in den magistratischen Bezirksämtern an Nachmittagen vorgenommen werden müssen, sind durch den Journalbeamten durchzuführen.

Was die Verwendung von Schriftführern bei Kommissionen anlangt, so wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 17. Juni 1926, M.D. 3825/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 76), hingewiesen, der die möglichste Einschränkung in der Verwendung von Schriftführern bei kommissionellen Verhandlungen vorschreibt. Dieser Erlaß wird dahin erweitert, daß in Zukunft nur bei unbedingter Notwendigkeit Schriftführer zu verwenden sind und daß nur Angestellte der 9. bis einschließlich der 6. Bezugsklasse als Schriftführer verwendet werden dürfen.

Im Sinne der Ersparungsmaßnahmen ist es auch gelegen, daß die Zahl der Kommissionsmitglieder möglichst eingeschränkt wird. Ich bringe daher den Erlaß der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1924, M.D. 8961/24, der diese Frage behandelt, ebenfalls in Erinnerung.

Ich mache im übrigen neuerlich die Herren Vorstände persönlich für die äußerste Einschränkung der Kommissions- und Erhebungstätigkeit verantwortlich. Ich werde die Gebührenbogen überprüfen und bei nicht notwendigen Erhebungen oder Kommissionen die verrechneten Aufwandsgebühren zum Erlaße vorschreiben lassen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Ab. 4/Ba 68/31. Wien, am 16. Juni 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 8. Juni 1931 angefangen bis einschließlich 15. Juni 1931 mit 6 Prozent und vom 16. Juni 1931 angefangen bis auf weiteres mit 7½ Prozent festgesetzt.

Armenisch-orientalische Bekenner, Matrikenführung in Wien.

M.Ab. 50/II/Div. 12/31. Wien, am 1. Juni 1931.

(An die M.Ab. 7, 8, 9, 11, 12, 13, 13a, 49 und 51, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 6. Mai 1931, Z. 126031/7, hinsichtlich der Standesfälle bei den armenisch-orientalischen Bekenner (Gregorianern) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht nachstehendes anher bekanntgegeben:

Wie aus der Zuschrift des griechisch-orientalischen Pfarramtes zur heiligen Dreifaltigkeit in Wien vom 30. April 1924 hervorgeht, besteht auf Grund einer Vereinbarung mit der armenisch-orientalischen Pfarrgemeinde in Suczawa seit 1899 die Uebung, daß die pfarrlichen Funktionen auch für die Bekenner des armenisch-orientalischen Glaubens vom obigen griechisch-orientalischen Pfarramte vollzogen werden. Da dieses Uebereinkommen seither offensichtlich nicht widerrufen wurde, besteht kein Anstand, es als weiter fortbestehend anzuerkennen.

An dieser Tatsache vermag der Umstand, daß sich inzwischen ein Verein zur Gründung einer armenisch-orientalischen Pfarrgemeinde gebildet hat, um so weniger etwas zu ändern, als obige Vereinbarung den Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.B. Nr. 49, nicht widerspricht und die armenisch-orientalische Kirche in Oesterreich bereits seit 1783 gesetzlich anerkannt ist, auf diese Religionsgesellschaft somit das Gesetz vom 20. Mai 1874, R.G.B. Nr. 68, keine Anwendung findet.

Es hätte daher nach wie vor bei Fortbestand des Uebereinkommens das griechisch-orientalische Pfarramt zur heiligen Dreifaltigkeit die pfarrlichen Funktionen auch für Anhänger des armenisch-orientalischen Bekenntnisses in Wien auszuüben und zwar auch hinsichtlich der Matrikenführung unter der Hervorhebung der armenisch-orientalischen Konfession.

Schließlich wird noch ausdrücklich bemerkt, daß, insofern eine armenisch-gregorianisch-orientalische Kirchengemeinde nicht konstituiert ist, der offenbar seitens des betreffenden Kirchenbauvereines angestellte armenisch-orientalische Geistliche keine öffentlichrechtliche Stellung genießt und sich daher aller Seelsorgeakte zu enthalten hat.

Die Frage der Matrikenführung hinsichtlich der Standesfälle der Lippomaner und Herrnhuter wird abgeändert behandelt werden.

Handelsgewerbe, Dispens vom Befähigungsnachweis.

M.Ab. 53/3176/31. Wien, am 27. April 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 18. April 1931, Z. 136.407/12/1930, nachstehendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat in seinem Erlaß vom 23. Dezember 1925, Z. 111.039/12/1925, darauf aufmerksam gemacht, daß die in seinem Rundschreiben vom 8. Juli 1925, Z. 75.398, aufgestellten Richtlinien für die Erteilung von Dispensen vom Befähigungsnachweis selbstverständlich auch hinsichtlich der an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe sinngemäß zu gelten haben. Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hat nun darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Praxis mancher Gewerbebehörden in einer Richtung bewege, die den Absichten dieses Erlasses nicht entspreche. Die Kammer führt dies hauptsächlich auf den Umstand zurück, daß der knappe Hinweis des Erlasses Z. 111.039 auf einen anderen Erlaß nicht genügt habe, um das gewünschte Ziel in der Praxis zu erreichen. Sie hat daher um die Hinausgabe eigener unabhängiger Weisungen ersucht. Diefen Schritt hat sich eine Reihe anderer Handelskammern angeschlossen.

Das Bundesministerium kennt die Praxis der Gewerbebehörden nur aus den zahlreichen hieher gelangenden Berufungsfällen. Aus diesen müßte der Schluß gezogen werden, daß die Praxis bei der Entscheidung über Ansuchen um Nachsicht des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe im großen und ganzen ohnedies den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend streng ist. Dieser Schluß scheint

aber in seiner Allgemeinheit nicht gerechtfertigt zu sein; es kommen offenbar doch verhältnismäßig häufig Fälle vor, in denen ein zu milder Maßstab angelegt wird, denn sonst wäre der Schritt der Handelskammer nicht verständlich. Das Bundesministerium sieht sich daher veranlaßt, die folgenden ergänzten Richtlinien für die Praxis der Behörden anzuordnen:

1. In allen Fällen, in denen es von vornherein klar ist, daß die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis nach § 13 a, Absatz 6, der Gewerbeordnung nicht erfüllt sind, wäre das Gesuch ohne jede weitere Erhebung abschlägig zu bescheiden.

2. Ebenso wären weitere Erhebungen zu unterlassen und das Gesuch sofort abschlägig zu bescheiden, wenn es der Bewerber unterläßt, in seinem Gesuche selbst Tatsachen anzugeben, die darauf schließen lassen, daß ein Ausnahmefall vorliegt.

3. In allen anderen Fällen und zwar besonders dann, wenn schon das Zutreffen der formalen Voraussetzungen zweifelhaft ist, hätten sich die Erhebungen in erster Linie darauf zu erstrecken, ob tatsächlich ein besonderer Ausnahmefall vorliegt. Bei der Beurteilung der Rücksichtswürdigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die üblichen, beinahe von jedem Bewerber vorgebrachten Begründungen, daß der Bewerber schon eine Reihe von Jahren den beschränkten Gemischtwarenhandel oder ein anderes, nicht an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe betreibt oder daß sein Geschäft ohne Führung der vorbehaltenen Waren nicht lebensfähig sei oder einen zu geringen Ertrag abwerfe, können für sich allein keineswegs die Rücksichtswürdigkeit begründen, denn diese Umstände treffen unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen bei einer so großen Zahl von Personen zu, daß sie nicht als Ausnahmerscheinungen angesehen werden können. Wollte man hier einen milden Maßstab anlegen, so würde die Erteilung der Nachsicht, die das Gesetz nur „ausnahmsweise“ vorsieht, praktisch zur Regel.

Mit Rücksicht darauf, daß die Beurteilung, ob die nachgewiesene fünfjährige Betätigung als „Beschäftigung des Handelsverkehrs“ angesehen werden kann, oft schwierig ist, wird es sich empfehlen, in zweifelhaften Fällen, sofern nicht andere besonders wichtige Umstände für die Erteilung der Nachsicht sprechen, schon den Umstand, daß die nachgewiesene Beschäftigung dem Handel im engen Sinne des Wortes mehr oder weniger fernliegt, als Mangel der Rücksichtswürdigkeit hinzustellen.

Bei der Beurteilung, ob ein Ausnahmefall gegeben ist, wäre auch auf die Zahl der schon vorhandenen Geschäfte Rücksicht zu nehmen und zwar in dem Sinne, daß bei gedecktem Bedarfe ein noch strengerer Maßstab an die persönliche Rücksichtswürdigkeit angelegt wird (die oft gehörte Meinung, daß eine den Bedarf überschreitende Zahl von Geschäften in gewissem Sinne wieder verteuern wirkt, dürfte vieles für sich haben).

4. Es wird oft schon aus den Gesuchsangaben geschlossen werden können, daß es dem Bewerber gar nicht zu tun ist, die Nachsicht mit Gültigkeit für alle vorbehaltenen Waren zu erhalten. Es ist daher in Fällen, die überhaupt zur Dispenserteilung geeignet sind, von der Möglichkeit der Einschränkung der Gültigkeit auf bestimmte Waren (zum Beispiel Petroleum) so häufig als möglich Gebrauch zu machen.

5. Die Behörden haben von nun an in den Fällen, in denen sie die Nachsicht ausnahmsweise erteilen zu müssen glauben, diese ausnahmslos nur mit Beschränkung der Gültigkeit für einen mit Straßennummer und Hausnummer bezeichneten Standort zuzugestehen. Die Beschränkung auf die Gemeinde des Standortes genügt nicht, weil die Lage des Geschäftes auch innerhalb der Gemeinde von großer Bedeutung sein kann und daher die Möglichkeit der neuerlichen Prüfung der Sachlage auch bei Verlegungen innerhalb der Gemeinde gewahrt bleiben soll.

Wenn auf Grund der Dispens ein Gewerbebescheinigung ausgestellt wird, ist dieser mit dem Vermerk zu versehen, daß die Anmeldung des Gewerbes auf Grund einer Dispens vom Befähigungsnachweis zur Kenntnis genommen worden ist, die nur für den im Gewerbebescheinigung verzeichneten Standort gilt.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Sandwirt- und Turmburggasse im VI. Bezirke.

M. Abt. 52/3330/30. Wien, am 2. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Sandwirtgasse und durch die Turmburggasse zwischen Sandwirt- und Mollardgasse im VI. Bezirke ist verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S., bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Verkehrsregelung auf dem Schafberg im XVII. und XVIII. Bezirke.

M. Abt. 52/3086/30. Wien, am 2. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Der Himmelmutterweg in dem Teile zwischen Alzeile und Kornstraße, die Klampfelberggasse zwischen dem westlichen Teile der Kreuzwiesengasse und der Lungenheilstätte, die Kreuzwiesengasse zwischen dem westlichen verbauten Teil und der städtischen Kindererholungsstätte und der Schönbrunnergraben zwischen der Kowal'schen Gärtnerei und dem Sonnenbad dürfen nur von Wirtschaftsführen befahren werden.

Die übrigen Teile des Himmelmutterweges, der Klampfelberggasse, der Kreuzwiesengasse und des Schönbrunnergrabens, ferner der Alsrüdenweg und der an der Westgrenze der Knorr'schen Wirtschaft bis zum Haupteingang in diese führende Weg dürfen von Wirtschaftsführen, ferner von Fahrzeugen, die auf dem Schafberg wohnen und sich mit einer Bewilligung des Magistrates ausweisenden Personen gehören, von im öffentlichen Interesse verkehrenden Fahrzeugen, ferner von Fahrzeugen, deren sich Ärzte oder Hebammen bei Hilfeleistungen auf dem Schafberge bedienen oder die auf dem Schafberge befindliche Anstalten, Gaststätten u. dgl. beliefern, befahren werden. Im übrigen ist das Befahren dieser Wege und Gassen verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S., bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistrats-Rundmachungen vom 19. August 1925, M. Abt. 52/2860/25, betreffend den Alsrüden und Schönbrunnergraben und vom 18. November 1927, M. Abt. 52/2942/27, letztere bezüglich des Himmelmutterweges und der Klampfelberggasse, werden aufgelassen.

Verkehrsbeschränkungen auf der Schmelzbrücke im XV. Bezirke.

M. Abt. 52/2992/30. Wien, am 5. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 3 und 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird bezüglich der Höchstbelastung und des Verkehrs auf der Schmelzbrücke verordnet:

I. Zulässige Höchstbelastung:

1. Fahrzeuge im Gesamtgewichte von 6 Tonnen,
2. Fußgänger 350 kg auf einen Quadratmeter.

II.

1. Menschenansammlungen, Umzüge und das Marschieren geschlossener Verbände sind nur in losen Gruppen, letzteres nicht im Gleichschritt, gestattet; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Magistrates, die im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion erteilt werden kann.
2. Lastkraftwagen und Autobusse müssen über die Brücke langsam fahren.

III.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für bevorzugte Fahrzeuge im Sinne des § 4, Absatz 8, des oben angeführten Gesetzes, weil die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs dieser Fahrzeuge erforderlichen Vorkehrungen nicht getroffen werden können.

IV.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenzulassungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V.

Die Magistratskündmachung vom 5. August 1927, M. Abt. 52/2165/27, wird bezüglich der Schmelzbrücke aufgehoben.

Verkehrsbeschränkungen auf der Heiligenstädter Brücke im XX. Bezirke und auf der Rotundenbrücke im II. Bezirke.

M. Abt. 52/2510/30. Wien, am 5. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 3 und 4, und des § 42 des Wiener Straßenzulassungsgesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird bezüglich der zulässigen Höchstbelastung und des Verkehrs auf der Heiligenstädter Brücke und auf der Rotundenbrücke verordnet:

I. Zulässige Höchstbelastung:

1. Fahrzeuge mit 10 Tonnen Gesamtgewicht oder Lastkraftwagenzüge mit 17 Tonnen Gesamtgewicht,
2. Fußgänger 350 kg auf einen Quadratmeter.

II.

1. Menschenansammlungen, Umzüge und das Marschieren geschlossener Verbände sind nur in losen Gruppen, letzteres nicht im Gleichschritt, gestattet; Ausnahmen bedürfen eine besondere Bewilligung des Magistrates, die im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion erteilt werden kann.
2. Fahrzeuge im Gesamtgewicht von mehr als 5,5 Tonnen bis zu 10 Tonnen dürfen nur in der Gleiszone und nur in Abständen von 15 m voneinander oder von einem Straßenbahnzuge verkehren.
3. Fahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht dürfen nur außerhalb der Gleiszone in Abständen von mindestens 3 m verkehren.

III.

Die Bestimmungen der Punkte I, 1, und II, 2, dieser Verordnung gelten auch für bevorzugte Fahrzeuge im Sinne des § 4, Absatz 8, des oben angeführten Gesetzes, weil die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs dieser Fahrzeuge erforderlichen Vorkehrungen nicht getroffen werden können.

IV.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenzulassungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V.

Die Magistratskündmachungen vom 19. April 1913, M. Abt. IV/1107/13, für das Befahren der Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläumsbrücke im XIX. Bezirke und vom 11. September 1928, M. Abt. 52/1469/28, betreffend Verkehrsbeschränkung auf der Rotundenbrücke werden aufgehoben.

Ladenschluß im Zuderbäder-, Kuchenbäder-, Mandolettibäder- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverfleisch von Zuderbäderwaren, Zuderwaren, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1931.

M. Abt. 53/3292/31. Wien am 16. Mai 1931.

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6, und des § 96 h, Absatz 2, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1919, L. G. Bl. Nr. 282, wird der Ladenschluß beim Warenverfleisch im Zuderbäder-, Kuchenbäder-, Mandolettibäder- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverfleisch von Zuderbäderwaren, Zuderwaren, Kan-

diten und Gefrorenem an den in die Zeit vom 1. Juni bis 7. August 1931 fallenden Montagen und Freitagen mit 9 Uhr abends festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten * Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

82. Tagen für die Verleihung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“, des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel in Wien und für die Bücherrevisorprüfung, sowie Verwendung dieser Tagen.

83. Nachtragsverordnung zur Pauschalbrennereiverordnung 1930.

84. Hinterlegung der Ratifikation Persiens zum Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs.

85. Hinterlegung der Ratifikation Griechenlands zum Uebereinkommen über die Sicherung der Binnenschiffe.

86. Fünfte Ausgabe der Arzneitaxe zu der Oesterr. Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

87. Verwendung von Tetraloschern beim Bergbau.

88. Aufhebung der 5. Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

89. Mündelsicherheit der vom Oesterr. Credit-Institute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien auf Grund der §§ 11 und 84 seiner Statuten auszugebenden Bankschuldschreibungen „7prozentige mündelsichere Wohnbauanleihe 1931“.

90. Verkehr mit Kuhmilch.

91. Beitritt Litauens zur Internationalen Opiumkonvention.

92. Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika zum revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

93. Uebereinkommen mit Rumänien betreffend die Erstattungen der Pensionsversicherung von Angestellten.

94. Uebereinkommen mit Rumänien betreffend die Gemeinde Wien — Städtische Versicherungsanstalt und den Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie in Wien.

95. Bestellung und Wirkungskreis eines Generalkommissärs und von Staatskommissären für die Reform der Verwaltung und den Abbau der Lasten.

96. Erwerbung der Oedenburg-Günser Lokalbahn und des auf österreichischem Gebiete gelegenen Teiles der Preßburg-Oedenburger Lokalbahn durch den Bund.

97. Tapferkeitsmedaillenzulassungsgesetz.

98. Abänderung des Verzugsgebührengesetzes.

99. Verlegung des Zeitpunktes für die Volkszählung 1930.

100. Aenderung des Unvereinbarkeitsgesetzes.

101. Weitere Geltungsdauer des Drauregulierungs-Erhaltungsgesetzes.

102. Käufliche Erwerbung einer Privatbahnlinie und finanzielle Sicherstellung einer Bundesbahnlinie im Burgenlande.

103. Abänderung des Artikels 141 des Bundesverfassungsgesetzes.

104. I. Novelle zum Postsparkassengesetz.

105. Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Einhebung von der Warenumsatzsteuer gleichartigen Abgaben.

B. Landesgesetzblatt.

22. Verbot der Ausübung der Jagd auf einem Teile des XVIII. Bezirkes.

23. Zulassung der Böhler-Stahlbauweise.

24. Fürsorgeabgabe, Abrechnung.

25. Verpflegungsgebühren in der Erziehungsanstalt Eggenburg.

26. Sachverständige in Eisenbahnteignungsfällen.

27. Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.